

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme
des Zentralen Kreditausschusses¹
zum Call for Evidence von CESR
regarding technical advice on
possible implementing measures concerning the
Transparency Directive
Storage of regulated information and filing of
regulated information**

Ref.: CESR/05-493

31. August 2005

¹ The ZKA is the joint committee operated by the central associations of the German banking industry. These associations are the Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) for the cooperative banks, the Bundesverband deutscher Banken (BdB) for the private commercial banks, the Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) for the public-sector banks, the Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) for the savings banks financial group, and the Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp), for the Pfandbrief banks. Collectively, they represent more than 2,300 banks.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) dankt CESR für die Gelegenheit, zum Call for Evidence bezüglich der Errichtung eines Archivierungssystems für so genannte „regulated information“ im Sinne der Transparenzrichtlinie Stellung nehmen zu können. Bevor wir uns nachfolgend zu einzelnen Aspekten des Call for Evidence äußern, möchten wir vorab zwei grundsätzliche Bedenken äußern.

Es ist jetzt bereits absehbar, dass der vorgesehene Zeitplan für die Transparenzrichtlinie nicht eingehalten werden kann. CESR wird voraussichtlich den Final Advice erst im Juni nächsten Jahres der Europäischen Kommission vorlegen. Diese wird selbst Zeit zum Erlass der hierauf basierenden Richtlinien oder Verordnungen benötigen. Im Anschluss wird kaum Zeit bestehen, um rechtzeitig zum Ende der Umsetzungsfrist für die Transparenzrichtlinie im Januar 2007 auf der Ebene der Mitgliedstaaten die Umsetzungsarbeiten abschließen zu können. Wir halten deshalb eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für angezeigt. Bliebe es dagegen bei der jetzigen Umsetzungsfrist bis Januar 2007, entstünden für die Normadressaten Pflichten zur Veröffentlichung und Speicherung der regulierten Informationen, ohne dass das technische Gerüst hierfür zur Verfügung stünde.

Ferner möchten wir die Wichtigkeit des bereits von CESR angesprochenen Kostenaspekts betonen. Bevor CESR konkrete Vorschläge für die Programmierung des zentralen Speichersystems konsultiert, sollte unbedingt eine Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden. Die konkrete Ausgestaltung des Speichersystems muss sich auch daran orientieren, dass eine Verteuerung der Folgepflichten ein Going-public insbesondere für kleinere Unternehmen unattraktiv machen könnte.

II. Einzelanmerkungen

1. Role of the officially appointed mechanism for the central storage of regulated information (Art. 21(2) of the Transparency Directive)

a) Minimum quality standards of security

Sowohl die Datenübertragung als auch die Archivierung und Zurverfügungstellung dieser Daten sollte so sicher ausgestaltet sein, dass unbefugte Dritte zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die Daten oder Manipulationsmöglichkeiten an den Daten haben können.

Aus Kosten- sowie Effizienzgründen sollte die Übermittlung der Daten und ihre Aufbewahrung ausschließlich in elektronischer Form stattfinden.

b) Minimum quality standards of time recording

Sofern die Emittenten dazu verpflichtet werden sollen, die „regulated information“ in bestimmten Standards oder Vordrucken an den „official appointed mechanism (OAM)“ zu übermitteln, sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegung auf einen bestimmten Standard erfolgen. Stattdessen muss zunächst definiert werden, welche Mindestanforderungen ein derartiger Standard zu erfüllen hat. Hierzu gehören unter anderem Zuverlässigkeit, Datensicherheit und Übertragungsgeschwindigkeit. Um die Implementierungskosten für die Emittenten so niedrig wie möglich zu halten, sollte auf einen bereits verbreiteten Standard zurückgegriffen werden.

Selbstverständlich sollten die Endnutzer möglichst ohne Zeitverzögerung auf die „regulated information“ zugreifen können. Berücksichtigt werden sollte jedoch, dass es sich vorliegend um ein Speichersystem handelt. Bevor die „regulated information“ dem Speichersystem übermittelt wird, wurden sie entsprechend der Vorgaben der Transparenzrichtlinie bereits über Medien veröffentlicht. Das heißt, die Informationen liegen dem Publikum schon vor der Speicherung in der zentralen Datenbank vor. Die Übermittlung der Daten an das Speichersystem dient letztlich nur noch der Archivierung, weshalb hierbei Zeitverzögerungen auf Grund von Aufbereitungsarbeiten an den Daten hinnehmbar sind.

Unter Punkt 3.2 (3) (b) wird eine „‘content checking’ procedure“ erwähnt. Wir gehen davon aus, dass die „regulated information“ nicht durch das Speichersystem auf inhaltliche Richtigkeit geprüft wird. Zum einen würde dies neben anderen Problemen die Frage aufwerfen, inwieweit das Speichersystem für das Ergebnis dieser Prüfung haftet. Zum anderen wäre eine inhaltliche Prüfung nicht erforderlich. So ist zum Beispiel ein von einem Wirtschaftsprüfer testierter Jahresabschluss einer weiteren inhaltlichen Prüfung durch den Betreiber des zentralen Speichersystems nicht zugänglich. Darüber hinaus existieren in einigen europäischen Ländern bereits jetzt sogenannte Enforcement-Stellen, die die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen inhaltlich überprüfen und auf Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften untersuchen. Insofern erachten wir eine weitere inhaltliche Kontrolle für unsachgemäß. Das gleiche dürfte auch im Hinblick auf andere „regulated information“ wie Ad-hoc-Meldungen gelten.

c) Minimum quality standards of easy access by end users

Sämtliche Informationen sollten dem gleichen Standard unterliegen. Für eine Differenzierung ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die Benutzersprache des Systems sollte eine auf Finanzmärkten übliche Sprache sein, da dies auch häufig in den Richtlinien selbst vorgesehen ist. Zudem würde eine einheitliche Benutzersprache auch aus Kostengründen vorzugswürdig sein.

Aus Kostengründen sollte der OAM grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden, Druckversionen von „regulated information“ an den Endnutzer zu versenden. Dem Informationsbedürfnis auf den Kapitalmärkten ist hinreichend Rechnung getragen, wenn der Endnutzer die Information abrufen kann. Die Kosten für jeden darüber hinausgehenden Service sollte der Endnutzer tragen. Wir sind zudem der Auffassung, dass auch die elektronische Nutzung der Unternehmensdaten für den Endnutzer gebührenpflichtig ausgestaltet werden könnte.

e) Role of competent authorities

Es sollte grundsätzlich die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaates auf die Qualitätsstandards des Systems Einfluss nehmen, in dem das OAM seinen Sitz hat. Falls mehrere Mitgliedstaaten ein OAM betreiben ist eine Abstimmung zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden sinnvoll.

2. Costs and funding

Wie bereits eingangs festgehaltenen, halten wir eine umfängliche Kostenanalyse in diesem Fall für unabdingbar.

3. The filing of regulated information by electronic means with the competent authorities (Art. 19(1) of the Transparency Directive)

a) Minimum quality standards

Unseres Erachtens kann bezüglich der Minimumqualitätstandards bezüglich der Übersendung der Daten nichts anderes gelten als bei der Speicherung. Das heißt, die Datenübertragung muss grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Daten haben können. Im Übrigen gilt das unter 1. Ausgeführte auch für die Einreichung der „regulated information“ bei der zuständigen Behörde.